

« 2

Aufnahme der Bestände

(1) Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten WB, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Erzeugnissen (Grund- und Hilfsmaterial sowie unvollendete Produktion und Fertigerzeugnisse, Handelsware), für die gemäß Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) r^{ue} Preise in Kraft treten.

per 1. April 1964, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten (Stichtag), sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ kann anordnen, daß eine Aufnahme und Umbewertung der Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen per Stichtag entfällt und mit der Umbewertung per 1. Januar 1964 vorgenommen wird, wenn die Auswirkungen der Kostenerhöhung durch die ab 1. April 1964 geltenden Preise unerheblich sind.

(3) Die Betriebe des Handels haben nur die Bestände an Handelsware aufzunehmen. Die Bestände an Hilfsmaterial sind nicht aufzunehmen.

(4) Alle Betriebe, die zur Aufnahme der Bestände verpflichtet sind, haben die Bestände an festen Brennstoffen, feuerfesten Erzeugnissen und Kali körperlich aufzunehmen.

(5) Betriebe, bei denen sich sowohl die Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch die Preise für Fertigerzeugnisse verändern, haben alle vorhandenen Bestände an Grundmaterial, Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen körperlich aufzunehmen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 von einer Aufnahme der Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen befreit wurden.

(6) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 eine andere Art der Aufnahme der Bestände anzuweisen.

(7) Betriebe, bei denen sich nur die Preise für Grund- und Hilfsmaterial verändern, haben ihre Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, sofern sie zur Aufnahme der Bestände verpflichtet sind, buchmäßig aufzunehmen, wenn das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ keine andere Art der Bestandsaufnahme anweist.

(8) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(9) Ergibt eine körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen.

(10) Soweit in Betrieben ab 1. April 1964 im Zusammenhang mit der Umbewertung der Grundmittel erhöhte Abschreibungen kostenwirksam werden, sind diese bei der Umbewertung der Bestände an unvoll-

ender Produktion und Fertigerzeugnissen zu berücksichtigen.

§ 3

Errechnung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Betriebe haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen selbst zu errechnen.

(2) Die Betriebe haben eine Zusammenfassung der Umbewertungsdifferenzen dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzulegen.

(3) Die für die Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(4) Ergeben sich durch die Kontrolle Abweichungen, so sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

§ 4

Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger umzubewerten.

(2) Als Unterwegsware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

§ 5

Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb seines Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

§ 6

Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

B. Regulierung von Umbewertungsdifferenzen

§ 7

(1) In volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie in Betrieben des volkseigenen Binnenhandels sind die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebenden Umbewertungsdifferenzen gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.